

Zeitschriften- und Zeitungswesen

Regelung des Verbrauchs und Bezugs von Papier zum Druck der Zeitungen und Zeitschriften

Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Ministerpräsident Generaloberst Göring, hat die Entscheidung getroffen, daß Reichsleiter Amann in seiner Eigenschaft als Präsident der Reichspressekammer alleinverantwortlich über die Zuteilung des Gesamtpapierkontingents an die Presse verfügt.

Bei der Reichspressekammer ist eine besondere Papierwirtschaftsstelle eingerichtet worden. Ihre Anschrift ist: Reichspressekammer (Papierwirtschaftsstelle), Berlin W 35, Standartenstraße 14; Telefon: 21 95 61. Reichsleiter Amann hat mit ihrer verantwortlichen Leitung Stabsleiter Rolf R i e n h a r d t, Berlin, beauftragt.

Im »Völkischen Beobachter«, Norddeutsche Ausgabe vom 15. Juli, ist die nachstehende Anordnung des Präsidenten der Reichspressekammer vom 15. Juli 1937 veröffentlicht:

»Gemäß § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I 33 S. 797 ff.) bestimme ich zur Regelung des Papierverbrauchs und -bezuges der Presse nach den Grundsätzen des Vierjahresplanes das Folgende:

I.

Der Bezug von Papier für den Druck von Zeitungen und Zeitschriften darf ab Juli 1937 nur in der Menge erfolgen, die nach den jeweiligen Richtlinien und Entscheidungen über Verbrauch und Bezug zulässig ist.

Die Fachverbände sind dafür verantwortlich, daß im pressemäßigen Papierverbrauch die Einsparung bis an die Grenze des verlegerisch und staatspolitisch Verantwortbaren geführt wird.

II.

Sollten bei Fabriken oder Händlern von Verlagen unmittelbar oder über Drucker für den Monat Juli 1937 oder für nachfolgende Monate bereits Bestellungen auf größere Mengen erfolgt sein, als sie gemäß Ziffer I dieser Anordnung zulässig sind, so sind sie hinsichtlich der überschüssigen Mengen zu streichen oder zur Lieferung im folgenden Monat vorzutragen. Falls sich Lieferer hiermit nicht einverstanden erklären, ist sofort Meldung an die Reichspressekammer (Papierwirtschaftsstelle) zu erstatten. Diese wird eine Regelung mit dem Liefererverband herbeiführen.

III.

Bestellungen und Abrufe müssen schriftlich erfolgen. Sie müssen in jedem Fall die vom Verleger bzw. Verlagsleiter in rechtsverbindlicher Form unterzeichnete, am Schluß dieser Anordnung im Wortlaut wiedergegebene Versicherung enthalten, daß dieses Papier ausschließlich für ein pressemäßiges Erzeugnis verwendet wird. Diese Erklärung gilt gleichzeitig als gegenüber den Papierliefererverbänden wie gegenüber der Reichspressekammer abgegeben.

Wird über einen Händler bestellt, sind weitere Ausfertigungen der Bestellung oder des Abrufs, die den gleichen Verpflichtungsvermerk enthalten müssen, zur Weiterleitung an den Liefererverband oder die Liefererfabrik beizufügen.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Papierbestellungen für pressemäßigen Bedarf von und über den Drucker.

IV.

Bis zum 10. jedes folgenden Monats ist mit der bisher an die Fachverbände eingesandten Meldung über den Papierverbrauch des Vormonats von 1936 und 1937 bei jeder einzelnen Zeitung oder Zeitschrift gleichzeitig die Menge des im Vormonat von 1937 bezogenen Papiers auf einem Formblatt anzuzeigen, also erstmalig zum 10. August 1937 der Bezug im Juli 1937, dazu der Verbrauch im Juli 1936 und 1937.

V.

Der Übergang von bisher pressemäßig verwendeten anderen Papierarten auf Kunstdruckpapier oder auf Feinpapier unterliegt der besonderen Genehmigung der Reichspressekammer (Papierwirtschaftsstelle).

VI.

Die Bestimmungen dieser Anordnung sowie alle bisher erlassenen oder zukünftigen Maßnahmen zur Papiereinsparung werden von der Reichspressekammer (Papierwirtschaftsstelle) durchgeführt. Sämtliche Meldungen und Anträge, insbesondere solche auf Ausnahmegewilligungen, sind über den zuständigen Fachverband an sie zu leiten. (Anschrift: Berlin W 35, Standartenstraße 14, Telefon: 21 95 61.) Der Fachverband äußert sich gutachtlich; die Reichspressekammer (Papierwirtschaftsstelle) entscheidet.

Internationale Zeitschriftenchau auf der Leipziger Herbstmesse

Im Rahmen der diesjährigen Leipziger Herbstmesse vom 29. August bis 2. September wird eine internationale Zeitschriftenchau stattfinden. Im Erdgeschoß des größten Leipziger Messhauses, des Ring-Messhauses, in dem neben einem Teil der Reichs-Werbe-Messe die großen Auslandsausstellungen veranstaltet werden, wird eine Ausstellung der wichtigsten deutschen und ausländischen Fachblätter durchgeführt. Sie wird Zeitschriften enthalten, die für die einzelnen auf der Messe vertretenen Warenbranchen von Bedeutung sind. Damit wird den Tausenden deutscher Aussteller, die jede Leipziger Messe vereinigt, die Möglichkeit gegeben, sich darüber zu unterrichten, in welcher Form im Auslande geworben wird und welche Abzahnmöglichkeiten sich mit Hilfe der Fachpresse eröffnen. Veranstalter der Zeitschriftenchau ist das Leipziger Messamt, Volkswirtschaftliche Abteilung.

Produktionswert der deutschen Zeitschriften und Zeitungen

Nach einer Mitteilung in der »Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker« vom 14. Juli hat das Statistische Reichsamt den Produktionswert der deutschen Zeitschriften mit 400 Millionen RM und den der Tageszeitungen mit 300 Millionen RM jährlich angegeben.

Außenanschlag von Zeitungsverlagen

In Ergänzung zu den bisherigen Bestimmungen über den Außenanschlag von Zeitungsverlagen (vgl. Ziffer 80 der 9. Bekanntmachung des Werberates der deutschen Wirtschaft und »Wirtschaftswerbung« Nr. 24/1934, Seite 172) hat der Werberat der deutschen Wirtschaft folgende grundsätzliche Entscheidung getroffen:

»Sofern ein Verlag außerhalb des Erscheinungsortes eine Geschäftsstelle unterhält, ist er berechtigt, an dieser Geschäftsstelle Wirtschaftswerbung für sein Unternehmen anzubringen.«

Demnach ist es, wie der Reichsverband der Deutschen Zeitungsverleger zu dieser Entscheidung bemerkt, den Verlagen gestattet, Außenanschlag an ihren Agenturen dann vorzunehmen, wenn sich in den betreffenden Ortschaften nicht die Hauptgeschäftsstelle oder eine gesetzlich eingetragene Zweigniederlassung des Verlages befindet. Die Agenturen sind als Stätte der eigenen Leistung anzusehen.

Zeitungsroman-Wettbewerb

In dem vom Verlag der »Deutschen Wochenschau« im Einvernehmen mit der Reichsschrifttumsstelle ausgeschriebenen Wettbewerb zur Erlangung lebensnaher, vom Geiste nationalsozialistischer Weltanschauung getragener Zeitungsromane ist durch gemeinsamen Beschluß der Preisrichter festgestellt worden, daß sich unter den eingereichten Arbeiten kein Roman befindet, der den gestellten Anforderungen entspricht. Es mußte daher von einer Verteilung der ausgesetzten Preise abgesehen werden. Der für die Auszeichnung vorgesehene Gesamtbetrag in Höhe von RM 15 000 wird für ein später zu wiederholendes Ausschreiben zur Verfügung gehalten. Die eingereichten Arbeiten sind inzwischen den Einsendern wieder zugestellt worden.

Bei der Beurteilung der eingesandten Arbeiten war besonders davon auszugehen, daß die Romane zum Zeitungsabdruck, also zur fortsetzungsweisen Veröffentlichung, geeignet sein mußten. Ferner war die Bedingung gestellt, daß der Stoff in enger Beziehung zu den Problemen der heutigen Zeit stehen sollte. Eine restlose Vereinerung beider Eigenschaften; nämlich Problem- und Stoffbewältigung, konnte bei keinem der Manuskripte festgestellt werden. Es ist anerkannt worden, daß sich unter den eingereichten weit über vierhundert Romanen eine größere Anzahl Werke von beachtlicher künstlerischer Höhe befand, jedoch kamen diese für einen fortsetzungsweisen Abdruck durch ihre ganze Anlage nicht in Betracht. Die Reichsschrifttumsstelle hat sich mit den Verfassern dieser Arbeiten in Verbindung gesetzt, um ihnen bei der Veröffentlichung ihrer Romane in Buchform behilflich zu sein.

Zeitungswissenschaft

Nicht nur der Student der Zeitungswissenschaft, auch der Schriftleiter und Journalist, der Verlagsfachmann und Zeitungstechniker werden nach der »Zeitungswissenschaft« greifen, die der Professor für Zeitungswissenschaft an der Universität Berlin Emil D o v i s a t in der Sammlung Götschen neu herausgegeben hat (Emil Dovifat: Zeitungswissenschaft I. 2 Bände. Berlin: Walter de Gruyter & Co. 1937. Je Bd. Rm. 1.62. Sammlung Götschen 1039/40). Ist es doch die erste Gesamtdarstellung des Gebietes auf Grundlage der Bestimmungen des Schriftleitergesetzes, der Reichspressekammergesetzgebung und der Verordnungen des Werberates. Der Stoff entspricht dem Lehrabschnitt, den der neue deutsche Lehrplan für Zeitungswissenschaft unter der Bezeichnung »Zeitungswissenschaft I« zusammenfaßt. Er reicht — nach einer